



<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	2.644,90
3.2	Sachvermögen	69.772.963,87
3.3	Finanzvermögen	19.569.196,10
3.4	Abgrenzungsposten	17.245,32
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	89.362.050,19
3.7	Basiskapital	71.237.337,88
3.8	Rücklagen	4.009.223,36
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	11.770.612,40
3.11	Rückstellungen	34.512,35
3.12	Verbindlichkeiten	2.307.812,61
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.551,59
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	89.362.050,19

## Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2019

Der Gesetzgeber schreibt die gesonderte Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses nach § 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO mit dem nachfolgenden Muster vor. Es sind lediglich die Stufen nach dem örtlichen Bedarf darzustellen.

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnis des Haushaltsjahres 2019		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem Jahr			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital
		Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	2018	2017	2016	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	-2.551,80	542.966,07	0,00	0,00	0,00	3.466.257,29	0,00	71.239.889,68
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis								
3	Zuführung eines Überschusses des ordentl. Ergebnisses zur Rückl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses		-542.966,07				542.966,07		
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	2.551,80							-2.551,80
13	vorläufige Endbestände						4.009.223,36	0,00	71.237.337,88
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO								
16	<b>Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags</b>		0,00	0,00	0,00		4.009.223,36	0,00	71.237.337,88

Die im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschüsse werden den Rücklagen zugeführt und stehen für den Haushaltsausgleich in den Folgejahren als Deckungsmittel zur Verfügung. Der im außerordentlichen Ergebnis (Sonderergebnis) entstandene Fehlbetrag kann auf Grund fehlender Rücklagen nicht mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden. Der Fehlbetrag wird mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO verrechnet. Für Folgejahre stehen somit in der Rücklage keine Deckungsmittel für Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis zur Verfügung.

Biberach, 01.12.2020



**Miller**

Hospitalverwalter